gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Power Cleaner 300

Überarbeitet am : 18.12.2024 **Version (Überarbeitung) :** 5.1.0 (5.0.2)

Druckdatum: 03.03.2025

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Power Cleaner 300

Eindeutiger Rezepturidentifikator: WY00-R0CK-Q00Q-3VHF

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

PC 35 - Wasch- und Reinigungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Bio-Circle Surface Technology GmbH

Straße: Berensweg 200

Postleitzahl/Ort: 33334 Gütersloh

Telefon: +49 5241 9443 0 **Telefax:** +49 5241 9443 44

Ansprechpartner für Informationen: labor@bio-circle.de

1.4 Notrufnummer

+49 5241 9443 51 während der normalen Öffnungszeiten

(Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr und Freitag von 8 bis 15 Uhr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

 $\label{thm:metallen:metallen:Kategorie 1; Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.} \\$

Skin Irrit. 2; H315 - Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Kategorie 2; Verursacht Hautreizungen.

Eye Irrit. 2; H319 - Schwere Augenschädigung/-reizung: Kategorie 2; Verursacht schwere Augenreizung.

STOT SE 3; H335 - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Kategorie 3; Kann die Atemwege reizen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Ausrufezeichen (GHS07)

Signalwort

Achtung

Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

Seite: 1 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Power Cleaner 300

Überarbeitet am: 18.12.2024 Version (Überarbeitung): 5.1.0 (5.0.2)

Druckdatum: 03.03.2025

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/... waschen.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

HYDROGENCHLORID; REACH-Nr.: 01-2119484862-27-XXXX; EG-Nr.: 231-595-7; CAS-Nr.: 7647-01-0

Gewichtsanteil : ≥ 15 - < 25 %

Einstufung 1272/2008 [CLP]: Met. Corr. 1; H290 Skin Corr. 1B; H314 Eye Dam. 1; H318 STOT SE 3; H335

Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert (EG) für die Exposition am Arbeitsplatz.

Spezifische Konzentrationsgrenzen : Eye Dam. 1 ; H318: C \geq 25 % • Skin Corr. 1B ; H314: C \geq 25 % • Skin Corr. 1C ;

H314: $C \ge 25 \%$ • Eye Irrit. 2; H319: $C \ge 10 \%$ • Skin Irrit. 2; H315: $C \ge 10 \%$ •

STOT SE 3 ; H335: C \geq 10 %

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.

Nach Einatmen

Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Bei Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Mit fetthaltiger Salbe eincremen.

Nach Augenkontakt

P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser ausspülen. 1 Glas Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht Hautreizungen. Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut. Verursacht schwere Augenreizung. Kann die Atemwege reizen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wasser Schaum Löschpulver Kohlendioxid (CO2) Sand Stickstoff Löschdecke

Seite: 2 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Power Cleaner 300

Überarbeitet am: 18.12.2024 Version (Überarbeitung): 5.1.0 (5.0.2)

Druckdatum: 03.03.2025

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid , Kohlendioxid (CO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

P390 - Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttete Mengen sofort beseitigen. Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Mit reichlich Wasser abwaschen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter dicht geschlossen halten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

P406 - In korrosionsbeständigem/... Behälter mit korrosionsbeständiger Innenauskleidung aufbewahren. Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Schützen gegen : Frost .

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

P403+P233 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. P405 - Unter Verschluss aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse (TRGS 510): 12

7.3 Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

HYDROGENCHLORID; CAS-Nr.: 7647-01-0
Grenzwerttyp (Herkunftsland): TRGS 900 (D)

Grenzwert: 2 ppm / 3 mg/m³

Seite: 3 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Power Cleaner 300

Überarbeitet am : 18.12.2024 **Version (Überarbeitung) :** 5.1.0 (5.0.2)

Druckdatum: 03.03.2025

 $\begin{array}{ll} \text{Spitzenbegrenzung:} & 2 \text{(I)} \\ \text{Bemerkung:} & \text{Y} \end{array}$

Version: 23.06.2022
Grenzwerttyp (Herkunftsland): STEL (EC)

Grenzwert: 10 ppm / 15 mg/m³

 Version :
 20.06.2019

 Grenzwerttyp (Herkunftsland) :
 TWA (EC)

 Grenzwert :
 5 ppm / 8 mg/m³

 Version :
 20.06.2019

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 (D)

Grenzwerttyp (Herkunftsland): Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert (D)

Grenzwert: nicht relevant

DNEL-/PNEC-Werte

DNEL/DMEL

HYDROGENCHLORID; CAS-Nr.: 7647-01-0

Grenzwerttyp: DNEL Arbeitnehmer (lokal)

Expositionsweg : Einatmen Expositionshäufigkeit : Langzeitig Grenzwert : 8 mg/m³

Grenzwerttyp: DNEL Arbeitnehmer (lokal)

Expositionsweg : Einatmen Expositionshäufigkeit : Kurzzeitig Grenzwert : 15 mg/m³

PNEC

HYDROGENCHLORID; CAS-Nr.: 7647-01-0

Grenzwerttyp: PNEC (Gewässer, Süßwasser)
Expositionsweg: Wasser (Inklusive Kläranlage)

Grenzwert: 0,036 mg/l

Grenzwerttyp: PNEC (Gewässer, Meerwasser)
Expositionsweg: Wasser (Inklusive Kläranlage)

Grenzwert: 0,036 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung Augen-/Gesichtsschutz



Bei Spritzergefahr Schutzbrille verwenden.

Geeigneter Augenschutz

EN 166.

Hautschutz

Handschutz



Geeigneter Handschuhtyp: EN 374. Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk)

Durchbruchszeit: 480 min.

 $\textbf{Dicke des Handschuhmaterials}: 0,4 \ mm$

Bemerkung: Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben

Seite: 4 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Power Cleaner 300

Überarbeitet am: 18.12.2024 Version (Überarbeitung): 5.1.0 (5.0.2)

Druckdatum: 03.03.2025

genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei: Grenzwertüberschreitung

Geeignetes Atemschutzgerät

Kombinationsfiltergerät Typ: E-P2 / E-P3

Bemerkung

Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

Allgemeine Hinweise

P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P362 - Kontaminierte Kleidung ausziehen. Keine produktgetränkten Putzlappen in den Hosentaschen mitführen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. P362+P364 - Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. P264 - Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

8.3 Zusätzliche Hinweise

Es wurden keine Tests durchgeführt. Die Auswahl wurde bei den Zubereitungen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt. Bei Zubereitungen ist die Beständigkeit von Handschuhschutzmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz geprüft werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Aussehen

Aggregatzustand : Flüssig

Farbe : farblos

Geruch

stechend

Sicherheitstechnische Kenngrößen

 Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :
 (1013 hPa)
 ca.
 0 °C

 Siedebeginn und Siedebereich :
 (1013 hPa)
 ca.
 96 °C

Flammpunkt: nicht relevant DIN EN ISO 13736

Zündtemperatur: nicht relevant
Entzündbarkeit: nicht entzündbar
Untere Explosionsgrenze: nicht relevant
Obere Explosionsgrenze: nicht relevant

pH-Wert : (20 °C / 10 g/l) 1,6 in wässriger Lösung

 Maximaler VOC-Gehalt (Schweiz):
 0 G

 Korrosiv gegenüber Metallen:
 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

Seite: 5 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Power Cleaner 300

Überarbeitet am: 18.12.2024 Version (Überarbeitung): 5.1.0 (5.0.2)

Druckdatum: 03.03.2025

10.1 Reaktivität

Heftige Reaktion mit: Alkalien (Laugen).

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen. Chlorwasserstoffgas

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es liegen keine Informationen vor.

10.5 Unverträgliche Materialien

Metall, unedel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Chlorwasserstoffgas

Zersetzungsprodukte im Brandfall: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Akute Toxizität

Akute orale Toxizität

Parameter : ATEmix Expositionsweg : Oral

Wirkdosis: > 2000 mg/kg

Akute dermale Toxizität

Parameter: ATEmix
Expositionsweg: Dermal
Wirkdosis: > 2000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität

Parameter : ATEmix
Expositionsweg : Einatmen
Wirkdosis : > 20 mg/m³

Parameter: LC50 (HYDROGENCHLORID ; CAS-Nr. : 7647-01-0)

Expositionsweg: Einatmen Spezies: Ratte Wirkdosis: 3124 ppm

Ätzwirkung

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

reizend

Schwere Augenschädigung/-reizung

reizend.

Reizung der Atemwege

nicht reizend.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Sensibilisierung der Atemwege

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Karzinogenität

Kein Hinweis auf Karzinogenität am Menschen.

Seite: 6 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Power Cleaner 300

Überarbeitet am : 18.12.2024 **Version (Überarbeitung) :** 5.1.0 (5.0.2)

Druckdatum: 03.03.2025

Keimzellmutagenität

Ames-Test negativ.

Reproduktionstoxizität

Keine Hinweise auf Reproduktionstoxizität am Menschen vorhanden.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

Andere schädliche Wirkungen

Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen. Wirkt entfettend auf die Haut. Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut.

Zusätzliche Angaben

Nicht geprüfte Zubereitung. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Parameter: LC50 (HYDROGENCHLORID; CAS-Nr.: 7647-01-0)

Spezies: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)

Auswerteparameter : Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Wirkdosis: 3,98 - 4,46 Expositionsdauer: 4 D

Chronische (langfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen

Parameter: NOEC (HYDROGENCHLORID ; CAS-Nr. : 7647-01-0)

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
Auswerteparameter: Akute (kurzfristige) Daphnientoxizität

Wirkdosis: 5,5
Expositionsdauer: 48 h
Methode: OECD 202

Parameter: NOEC (HYDROGENCHLORID ; CAS-Nr. : 7647-01-0)

Spezies: Chlorella vulgaris

Auswerteparameter : Akute (kurzfristige) Algentoxizität

Wirkdosis: 5 Expositionsdauer: 72 h

Parameter: LOEC (HYDROGENCHLORID ; CAS-Nr. : 7647-01-0)

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
Auswerteparameter: Akute (kurzfristige) Daphnientoxizität

 Wirkdosis:
 5

 Expositionsdauer:
 48 h

 Methode:
 OECD 202

Parameter: LOEC (HYDROGENCHLORID ; CAS-Nr. : 7647-01-0)

Spezies: Chlorella vulgaris

Seite: 7 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Power Cleaner 300

Überarbeitet am: 18.12.2024 Version (Überarbeitung): 5.1.0 (5.0.2)

Druckdatum: 03.03.2025

Auswerteparameter: Akute (kurzfristige) Algentoxizität

Wirkdosis: 4,5
Expositionsdauer: 72 h
Methode: OECD 201

Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Parameter: EC50 (HYDROGENCHLORID; CAS-Nr.: 7647-01-0)

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
Auswerteparameter: Akute (kurzfristige) Daphnientoxizität

Wirkdosis: 4,92
Expositionsdauer: 48 h
Methode: OECD 202

Parameter: EC50 (HYDROGENCHLORID ; CAS-Nr. : 7647-01-0)

Spezies: Chlorella vulgaris

Auswerteparameter: Akute (kurzfristige) Algentoxizität

Wirkdosis: 4,7 - 4,82
Expositionsdauer: 72 h
Methode: OECD 201

Toxizität für Mikroorganismen

Parameter: EC50 (HYDROGENCHLORID; CAS-Nr.: 7647-01-0)

Spezies: Bakterientoxizität

Wirkdosis: 5 - 5,5 Expositionsdauer: 3 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Gemäß der Rezeptur sind keine AOX enthalten. Das in diesem Gemisch enthaltene Tensid erfüllt die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

12.8 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Nach Neutralisation ist eine Reduzierung der Schadwirkung zu beobachten.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

Vor bestimmungsgemäßen Gebrauch

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

07 06 01* (Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen) 20 01 29* (Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten)

Andere Entsorgungsempfehlungen

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Inhalt/Behälter einer geeigneten Recycling- oder Entsorgungseinrichtung zuführen. Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung (Wasser (mit Reinigungsmittel)) wiederverwendet werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

13.2 Zusätzliche Angaben

Seite: 8 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Power Cleaner 300

Überarbeitet am: 18.12.2024 Version (Überarbeitung): 5.1.0 (5.0.2)

Druckdatum: 03.03.2025

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

UN 1760

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID)

ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (CHLORWASSERSTOFFSÄURE)

Seeschiffstransport (IMDG)

CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (HYDROGEN CHLORIDE)

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (HYDROGEN CHLORIDE)

14.3 Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID)

 Klasse(n):
 8

 Klassifizierungscode:
 C9

 Gefahr-Nr. (Kemlerzahl):
 80

 Tunnelbeschränkungscode:
 E

 Sondervorschriften:
 LQ 5 l · E 1

Gefahrzettel :

Seeschiffstransport (IMDG)

 Klasse(n):
 8

 EmS-Nr.:
 F-A / S-B

 Sondervorschriften:
 LQ 5 | · E 1

Gefahrzettel:



Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

Klasse(n): 8
Sondervorschriften: E 1

Gefahrzettel :



14.4 Verpackungsgruppe

Ш

14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID): Nein
Seeschiffstransport (IMDG): Nein
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

Seite: 9 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Power Cleaner 300

Überarbeitet am: 18.12.2024 Version (Überarbeitung): 5.1.0 (5.0.2)

Druckdatum: 03.03.2025

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Verwendungsbeschränkungen

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr.: 3, 75

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Sonstige EU-Vorschriften

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung EG Nr. 648/2004

< 5 % anionische Tenside

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse

Einstufung gemäß AwSV - Klasse : 1 (Schwach wassergefährdend)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Keine entzündbare Flüssigkeit gemäß BetrSichV.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

01. Eindeutiger Rezepturidentifikator \cdot 15. Verwendungsbeschränkungen

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

AOX: adsorbierbare organisch gebundene Halogene

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

CAS: Chemical Abstracts Service (Unterabteilung der American Chemical Society)

CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Classification Labelling and Packaging)

EAK / AVV: europäischer Abfallartenkatalog / Abfallverzeichnis-Verordnung

ECHA: Europäische Chemikalienagentur (European Chemicals Agency)

EINECS: : Altstoffverzeichnis (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances)

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (Globally Harmonized System of Classifiaction and Labelling of Chemicals)

IATA: Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (International Air Transport Association)

ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (International Civil Aviation Organization)

IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffverkehr (International Maritime Code for Dangerous Goods)

RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr (Règlement concernant le

transport international ferroviaire de marchandises dangereuses)

TRGS: Technische Regel für den Umgang mit Gefahrstoffen

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

VOC: flüchtige organische Verbindung (volatile organic compound)

VVEA: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen

VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe

WGK: Wassergefährdungsklasse

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Seite: 10 / 11

(DE/D)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Power Cleaner 300

Überarbeitet am: 18.12.2024 Version (Überarbeitung): 5.1.0 (5.0.2)

Druckdatum: 03.03.2025

DGUV: Deutsche gesetzliche Unfallversicherung, GESTIS-Stoffdatenbank

ECHA: Classification And Labelling Inventory

ECHA: Pre-registered Substances ECHA: Registered Substances

EG-Sicherheitsdatenblätter der Vorlieferanten

ESIS: Chemikalieninformationssystem der EU (European Chemical Substances Information System)

GDL: Gefahrstoffdatenbank der Länder

UBA Rigoletto: Datenbank des Umweltbundesamtes für wassergefährdende Stoffe Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates |-> Verordnung (EG) Nr. 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Bewertung

Met. Corr. 1: UN Prüfung, Teil III im Unterabschnitt 37.4

Skin Irrit. 2 : Berechnungsverfahren. Eye Irrit. 2 : Berechnungsverfahren. STOT SE 3 : Berechnungsverfahren.

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

16.6 Schulungshinweise

Keine

16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Seite: 11 / 11

(DE/D)